

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 10/14 BH

L 5 R 708/12 (Sächsisches LSG)
S 35 R 496/10 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 13. Februar 2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Beschluss vom 13.2.2014 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung vor dem 1.2.2006 verneint. Es hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Dresden vom 16.8.2012 zurückgewiesen (§ 153 Abs 4 SGG). Das LSG hat auf die zutreffenden Gründe des SG Bezug genommen (§ 153 Abs 2 SGG). Ergänzend hat es ausgeführt, dass der Kläger im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen sei, als hätte er im Februar 2006 den Rentenantrag gestellt. Erst zu diesem Zeitpunkt habe der Beklagten das Gutachten der Sachverständigen M vom 1.2.2006 vorgelegen, aus dem sich erstmals Anhaltspunkte zur Spontanberatung für einen Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ergeben hätten. Die persönliche Vorsprache des Klägers im Rahmen des Kontenklärungsverfahrens im Oktober 2003 habe die Beklagte nicht in die Lage versetzt, einen etwaigen Rentenanspruch zu prüfen oder auf eine Antragstellung hinzuweisen. Auch die vom Kläger darüber hinaus im Januar bzw Dezember 2005 eingereichten Unterlagen (*ua ärztliche Behandlungsberichte, Nachweise über die Schwerbehinderung bzw Dienstbeschädigung*) seien nicht geeignet gewesen, bei der Beklagten die Pflicht zur Aufklärung oder Beratung über eine aktuelle Erwerbsminderung oder eine vorzeitig erfüllte Wartezeit auszulösen. Aus der Entscheidung des BSG (*Senatsurteil vom 27.3.2007 - B 13 R 58/06 R - BSGE 98, 162 = SozR 4-1300 § 44 Nr 9*) könne der Kläger kein für sich günstigeres Ergebnis herleiten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger mit einem persönlich unterzeichneten Schreiben vom 14.3.2014 Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens gestellt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

5



Hier fehlt es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte. Daher kommt die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 121 ZPO).

- 6 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geht es nicht darum, ob die Entscheidung des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 7 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen die vom Kläger angegriffene Berufungsentscheidung auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 8 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in der angefochtenen Entscheidung nicht von höchst-richterlicher Rechtsprechung abgewichen.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Das LSG durfte nach Anhörung des Klägers über seine Berufung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG entscheiden.

